OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604304/2/MK

Datum:
Linz, 25. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von K. L., x, K, D, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, x, W, vom 17.02.2021, GZ: VStV/920302126891/2020, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 09.12.2020 wurde die B. UG, x, K, D, von der Begehung eines Verkehrsdeliktes in Österreich samt Zahlungsaufforderung und Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU, in Kenntnis gesetzt und durch Übermittlung eines Antwortformulars zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers oder einer auskunftspflichtigen Person unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Auskunftsverpflichtung sowie die gemäß den einschlägigen Strafbestimmungen relevanten Folgen aufgefordert.

I.2. Mit Antwortschreiben vom 22.12.2020 wurde von der B. UG Herr K. L., x, K, D, als jene Person namhaft gemacht, die den Fahrzeuglenker benennen kann (auskunftspflichtige Person). In diesem Antwortschreiben wurde darauf hingewiesen, dass nach deutschem „Gesetz“ ein Frontfoto erforderlich sei, um den Lenker festzustellen.

I.3. Mit Lenkererhebung vom 07.01.2021 wurde Herr K. L., x, K, D (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf), zur Bekanntgabe jener Person aufgefordert, welche das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 14.11.2020 um 11:24 Uhr in Wels auf der B138, Str.km 0.410, Fahrtrichtung Süden, gelenkt hat. Auch dieses Schreiben enthielt einen detaillierten Hinweis auf die Strafbarkeit.

Die mit 11.01.2021 datierte Lenkerauskunft enthält keinerlei Personendaten, sondern unter der Rubrik „Sonstiges“ lediglich die Anmerkung:

„Nur angegeben werden kann, wenn ein ‚FRONTFOTO‘ zugestellt wird, da mehrere Fahrer infrage kommen!! Wurde schon mitgeteilt! Gesetz ist auch bei Pi Wels gültig.“

I.4. Mit Strafverfügung vom 02.02.2021 wurde über den Bf als Auskunftsperson für Lenkererhebungen wegen Nichterteilung dieser Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Stunden verhängt.

I.5. Am 10.02.2021 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung vom 02.02.2021 und führte begründend aus, dass nachweislich fristgerecht „bekannt gegeben worden sei“. Es würde neuerlich (mit dem Bemerken: „bitte Lesen und an Regeln halten“) darauf hingewiesen, dass für die Lenkerfeststellung ein Frontfoto erforderlich sei, worauf auch schon in der Eingabe vom 22.12.2020, in welcher der Bf als Auskunftsperson angegeben worden wäre, hingewiesen worden sei.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 17.02.2021 wurde über den Bf als Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG wegen nicht fristgerechter Auskunftserteilung eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrages von 10 Euro), für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Stunden verhängt.

In der Begründung wurde die Rechtslage dahingehend eindeutig dargestellt, dass entsprechend der obzitierten gesetzlichen Bestimmung die Behörde darüber verlangen könne, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, die Namen und Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse, habe der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Könne dieser die Auskunft nicht erteilen, habe er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen könne (Namhaftmachung einer Auskunftsperson). Diese treffe dann – bei schriftlicher Aufforderung – die Auskunftspflicht binnen zwei Wochen nach Zustellung. Könnte eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden, wären diese Aufzeichnungen zu führen. Im Rahmen eines im Verfassungsrang stehenden Bestimmungsteils (als solche ausgewiesene Verfassungsbestimmung) sei ausdrücklich normiert, dass Rechte der Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, Lenkerauskünfte dieser Art zu verlangen, zurücktreten.

In der Sache wurde begründend ausgeführt, dass zwar behauptet worden sei, die Lenkerauskunft beantwortet zu haben, dass aber auf den rückübermittelten Unterlagen keinerlei diesbezügliche Angaben vorhanden waren. Es sei lediglich (wiederholt) darauf hingewiesen worden, dass nach deutschem Recht ein Frontfoto für die Lenkerfeststellung erforderlich sei.

Demgegenüber stünde die österreichische Rechtslage, wonach der Zulassungsbesitzer auf Grund eines Heckfotos des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges (mit verfassungsrechtlicher Verankerung) auf Verlangen der Behörde (strafrechtlich bewehrt) zur Bekanntgabe des Lenkers verpflichtet sei.

Diese Angaben seien vom Bf nicht gemacht worden, weshalb aus objektiver wie subjektiver Sicht von der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG auszugehen gewesen, und die verhängte Strafe unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie in Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe tat- und schuldangemessen festgesetzt worden wäre.

I.7. In seiner fristgerechten Beschwerde vom 28.02.2021 führt der Bf aus, dass in den Erledigungen der belangten Behörde zutreffend ausgeführt worden wäre, dass zum Zweck der Lenkerfeststellung mehrmals ein Frontfoto „gefordert“ worden sei. Bei einem Firmen-Kfz – wie im gegenständlichen Fall – könne ein Lenker nicht

einfach angegeben werden. Aufzeichnungen, wie in der Begründung ebenfalls angeführt, wären für ein derartiges Kfz nicht vorgesehen. Ohne Foto könne ein Lenker daher nicht festgestellt werden.

Ausdrücklich würde darüber hinaus festzuhalten sein, dass der Bf in der Begründung des Straferkenntnisses als Zulassungsbesitzer bezeichnet worden sei, er aber weder Zulassungsbesitzer noch „GF“ sei, und die verhängte Strafe schon aus diesem Grund rechtswidrig sei. Zudem sei die Formulierung „in der Verfassung verankert“ nicht verständlich. Es würde daher beantragt, das Verfahren gegen den Bf als Zulassungsbesitzer einzustellen und den Bf von der Einstellung zu verständigen.

In einer Beilage zur Beschwerde wurde ein Artikel aus der Rubrik „Salzburg kompakt“ [Medium aus der Kopie nicht ersichtlich] beigefügt, in dem unter dem Titel „Bremse für Raser“ ausgeführt wird, dass nunmehr auch in Österreich zunehmend Frontradaranlagen installiert würden. Einer Stellungnahme der BH Zell am See ist in diesem Artikel zu entnehmen, dass – eben auf Grund der deutschen Rechtslage – deutschen Zulassungsbesitzern bei Geschwindigkeitsübertretungen zwar eine „Verfügung“ geschickt worden sei, dass es aber keine Handhabe gebe, wenn nicht (quasi freiwillig) gezahlt würde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich ein für das konkrete Verfahren hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde von der B. UG Herr K. L., x, K, D, als Auskunftsperson namhaft gemacht. Die Auskunftspflichten des Zulassungsbesitzers nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen gingen damit auf den Bf über. Eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der gesetzlich normierten Daten erfolgte aber – stets unter Hinweis auf ein dafür erforderliches Frontfoto – nicht.

Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen den Bf erfolgte ausdrücklich über ihn als „Auskunftsperson“. Der Beschwerdeantrag richtet sich – ebenso

ausdrücklich – auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Bf als „Zulassungsbesitzer“. Ein derartiges Strafverfahren wurde von der belangten Behörde aber nie eingeleitet. Das Strafverfahren gegen den Bf als „Auskunftsperson“ wurde hingegen in Ermangelung einer Beschwerdeeinbringung rechtskräftig.

II.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzustellen, dass das Vorbringen des Bf konsequent von der Überzeugung getragen wird, dass eine Bekanntgabe des Lenkers ohne Frontfoto ebenso prinzipiell nicht möglich ist wie eine Bestrafung für eine Nichtbekanntgabe. Dies entspricht zum einen der seitens des Bf wiederholt dargestellten deutschen Rechtslage, zum anderen auch der zentralen Aussage des mit der Beschwerde mitüberlieferten Zeitungsartikels, wonach deutschen „Rasern“ von österreichischen Behörden zwar entsprechende Strafverfügungen übermittelt werden, deren Vollstreckung aber nicht erfolgen kann (einzige Ausnahme auch hier: ein Frontfoto). Der Bf „ignoriert“ daher das gegen ihn erlassene Straferkenntnis insbesondere deshalb, weil ihm – als Auskunftsperson – bei Auskunfts-, letztlich aber bei schließlicher Zahlungsverweigerung, ohnehin nichts „passieren“ kann. In allen Eingaben im Verfahren bringt der Bf kein einziges Sachargument vor, sondern „erklärt“ der belangten Behörde mehrfach die Unzulässigkeit und die damit verbundene zwangsläufige Erfolglosigkeit ihres Vorgehens.

Eine Belangung als Zulassungsbesitzer aber bekämpft er ganz zuletzt und erstmals ausdrücklich, allerdings auch ausschließlich diese. Eine Konkretisierung dazu erfolgt – basierend auf den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung – außerhalb des bisherigen sachlich-argumentativen Duktus und folgt damit einem systematisch differenzierten Ansatz. Eine „Verwechslung“ der Begrifflichkeiten liegt insbesondere deshalb nicht nahe, weil dem Bf selbst der Akt der Namhaftmachung als Auskunftsperson bekannt und bewusst ist, da er diesen selbst in seinem Vorbringen erwähnt und nach dem Schriftbild davon auszugehen ist, dass der diese Namhaftmachung selbst vorgenommen hat. Es kann darüber hinaus auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf die einleitenden, zentralen Formulierungen des Straferkenntnisses nicht kennt, oder nicht realisiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer –

im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

III.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als vom Zulassungsbesitzer namhaft gemachte Person die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

III.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 5. Oktober 1990, 90/180190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

III.2.2. Aufgrund des Akteninhaltes steht zweifelsfrei fest, dass der Bf seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG jedoch nicht entsprochen und innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Lenkerauskunft erteilt hat. Der Bf hat daher dadurch das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht.

Auch ein allfälliger Rechtsirrtum im Zusammenhang mit der (hier nicht weiter zu behandelnden) deutschen Rechtslage kann den Bf nicht entschuldigen. Der Bf wurde in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw. ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist. Der Bf durfte angesichts dieses Hinweises nicht ohne weiteres auf seinen Eingaben zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht vertrauen, sondern hätte sich hinsichtlich der österreichischen Rechtslage betreffend des Kraftfahrgesetzes erkundigen müssen. Insbesondere hätte er sich in seiner Beschwerde (auch) gegen die Verhängung einer Strafe gegen ihn als Auskunftsperson zur Wehr setzen müssen.

III.2.3. Die Beschwerde mit dem Vorbringen auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Bf als Zulassungsbesitzer war deshalb als unzulässig zurückzuweisen, da ein solches Strafverfahren nie eingeleitet wurde.

III.2.4. Wie wohl im gegenständlichen Zusammenhang nicht relevant, darf dennoch der Vollständigkeit halber zum materiellen Vorbringen betreffend das Erfordernis eines Frontfotos für die Zulässigkeit der Erlassung eines Straferkenntnisses abschließend Folgendes festgehalten werden:

Auch wenn der Bf deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, so kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist („Tatortprinzip“), wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten. Im umgekehrten Fall gilt – was die anzuwendende Rechtslage betrifft – nichts anderes.

III.2.5. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe sowohl in Anbetracht der objektiven Tatumstände als auch auf Grund der aus dem gesamten Akteninhalt zu schließenden persönlichen Umständen des Bf insbesondere deshalb als angemessen zu bewerten ist, da diese in Anbetracht des oben angeführten Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro im äußersten unteren Bereich angesiedelt ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger